

Hinweise zur Arbeit der Platzkommissionen im SFV (Landesspielbetrieb)



SÄCHSISCHER
FUSSBALL-VERBAND

Grundlage für diese Festlegungen ist neben § 52 der Spielordnung eine Absprache zwischen den Vertretern der spielleitenden Ausschüssen des SFV (Spiel-, Jugend- und Frauen-/Mädchenausschuss), dem zuständigen Vizepräsidenten sowie der Geschäftsstelle.

In allen Spiel- und Altersklassen des SFV sind Platzkommissionen tätig. Das Ziel der Maßnahme besteht in der Einsparung finanzieller Mittel, die bei der Anreise der Gastmannschaft und des Schiedsrichterteams entstehen würden, wenn das Spiel nicht zur Austragung kommen kann. Dabei ist zu beachten:

Die Platzkommission wird bei ungünstigen Witterungsbedingungen, jedoch nur auf Antrag des platzbauenden Vereins wirksam (SpO § 52 (1)). Die Platzkommission ist auch in jedem Fall der Platzsperre durch den Platzeigentümer anzufordern! Durch die Platzkommission erfolgt dann die Objektivierung dieser Entscheidung.

Der Begutachtung der Platzkommission unterliegen sowohl der Haupt- als auch der Neben- oder Ausweichplatz bzw. die Neben- oder Ausweichplätze gem. SpO § 50 (7). Befindet sich der Ausweichplatz in Zuständigkeit eines anderen Vereins, so hat der beantragende Verein, die für diesen Platz zuständige Platzkommission zusätzlich anzufordern. In die Begutachtung sind speziell bei Schnee- und Eisbedingungen auch die Nebenbereiche der Platzanlage(n), wie Parkplätze, Traversen etc. einzubeziehen. (Sicherheitsaspekte erstrecken sich auch auf die sichere An- und Abreise der Mannschaften und Zuschauer.)

Die Beantragung der Platzbesichtigung ist rechtzeitig beim in der Namensliste zuerst genannten Platzbegutachter des Vereins vorzunehmen. Nur für den Fall von dessen Verhinderung oder Nichterreichbarkeit ist der stellvertretende Platzbegutachter anzufordern. Die Begehung und Entscheidung über die Bespielbarkeit bzw. Spielabsage wird in der Regel bis 18.00 Uhr des Vortages getroffen. In Ausnahmefällen sind am Vortag gesonderte Absprachen mit beiden beteiligten Vereinen für eine erneute Begehung am Spieltag zu treffen.

Für Spiele, die nach 11:00 Uhr angesetzt sind, kann die Platzkommission auch am Spieltag tätig werden! Am Spieltag entscheidet ansonsten der Schiedsrichter (SpO § 52 (4)).

Die Entscheidungen der Platzkommission sind endgültig (SpO § 52 (3)). Die Platzkommission kann nach pflichtgemäßem Ermessen Spielabsagen für ein oder mehrere Spiele bzw. für einen oder mehrere Kalendertage eines Spieltages/Wochenendes treffen! Die Entscheidungen gelten für den Spielbetrieb des SFV, über die Zuständigkeit der Platzkommission für den Spielbetrieb auf Kreisebene entscheiden die KVF (siehe SpO § 52 (7)). Die Platzkommission ist jedoch berechtigt zur Absicherung der Durchführung von Spielen der Landesspielklassen auch (Vor-) Spiele der Kreisebene abzusagen. Dabei ist SpO § 59 (6) hinsichtlich des von Altersklassen unabhängigen Vorrangs aller Spielklassen des SFV gegenüber solchen der Kreis- und Stadtverbände zu beachten.

Alle entstehenden Kosten trägt der platzbauende Verein (FO § 15). Bezüglich der Entschädigungssätze für Platzbegutachter gilt: je zu betreuendem Verein kann pro Wochenende max. 1 Kosteneinsatz abgerechnet werden. Auch mehrere Termine an einem Wochenende (z.B. Zweitinspektion) beim gleichen Verein gelten im Sinne der FO als ein „Einsatz“. Die Reisekosten können wie tatsächlich angefallen abgerechnet werden. Es ist der kürzeste Fahrweg zu wählen.

Hinweise zur Arbeit der Platzkommissionen im SFV (Landesspielbetrieb)



SÄCHSISCHER
FUSSBALL-VERBAND

Durch den Beauftragten ist bei Unbespielbarkeit die Entscheidung unverzüglich wie folgt weiterzuleiten:

- an den angesetzten Schiedsrichter;
- an den zuständigen Schiedsrichteransetzer, damit auch ggf. angesetzte SR-Beobachter verständigt werden können,
- an die Gastmannschaft (Rufnummern siehe Anschriftenverzeichnis) und
- an den zuständigen Staffelleiter

Der Platzverein hat die notwendigen Kommunikationsmittel bereit zu stellen (Telefon, Telefonnummern usw.).

Bei Spielen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko sind bei Unbespielbarkeit des Platzes die einbezogenen Sicherheitsorgane (Polizeidirektion, Ordnungsamt, Bundespolizei usw.) durch den (Sicherheitsbeauftragten des) Platzverein(s) zu informieren.

Im Nachgang ist das Besichtigungsprotokoll spätestens am Tag nach der Besichtigung an den zuständigen Staffelleiter per Post, Fax oder per E-Mail (nur Originalformular eingescannt mit den erforderlichen Unterschriften) auf den Weg zu bringen. Sind mehrere Spiele von Entscheidungen der Platzkommission betroffen, ist für jedes Spiel das Besichtigungsprotokoll gesondert auszufüllen.

Die Pflicht zur Meldung des Spielausfalls im DFBnet verbleibt beim Heimverein! Etwaige Informationen der Presse obliegen ebenfalls dem Heimverein.

Die Anschriften und Rufnummern der zuständigen Platzbegutachter sind unter www.sfv-online.de zu finden bzw. sind als Anhang diesen Hinweisen beigelegt.